

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

tervention geboten ist, die Competenz der politischen Behörde gleichmässig ein. Vgl. die Entsch. d. Ackerb.-Min. v. 3. April 1877, 31. Mai 1877 bei Manz §. 75, Z. 8. 12.

Mit den vorstehenden Ergebnissen des römischen Rechtes stimmen zum Theil auch die meisten neueren Germanisten vom Standpunkte des deutschen Rechts überein, während andere aus Art. 28. §. 4. II. Sachsensp., §. 196. Schwabensp. und anderen Quellen den Beweis zu führen trachten, dass nach deutschem Rechte nur die schiffbaren (flossbaren) Flüsse zu den öffentlichen Gewässern zu zählen sind, hingegen für das Eigenthum an nicht schiffbaren (Privat-) Flüssen das Herkommen und besondere Rechtstitel massgebend erscheinen.¹⁷⁾ Jedenfalls fehlt es im Mittelalter an festen Grundsätzen für die Unterscheidung von öffentlichen und Privatgewässern; höchstens lässt sich aus der Vergleichung der Quellen so viel entnehmen, dass man die grösseren Flüsse als öffentliche zu betrachten pflegte.¹⁸⁾ An diesen nahmen aber allmählig die deutschen Könige einzelne Nutzungsrechte, insbesondere die Fischereigerechtigkeit als Regal in Anspruch.¹⁹⁾ Das so fliessender Privatgewässer dritten Personen nur im Wege der Enteignung zugesprochen werden kann. — Hiermit modificeire ich meine frühere Ansicht, dass das concessionirte Recht auch bei öffentlichen Flüssen ein Privatrecht sei.

¹⁷⁾ Aus Art. 28, §. 4, II. Sachsensp.: Svelk water strames vlit, dat is gemene to varene unde to vischene inne — kann dies wohl nicht abgeleitet werden, da hier wohl, wie die Glosse interpretirt, alles fliessende Wasser gemeint ist. S. Börner, S. 363, Gerber, §. 63. N. 1, Windscheid, §. 146, N. 9. — Anderer Ansicht ist jedoch Stobbe, §. 54, N. 7, weil sonst das Wort: strames ganz bedeutungslos wäre. Indess ursprünglich galt wohl gewiss der Grundsatz, dass alle Flüsse im Gemeingebrauche stehen. Vergl. Kraut, §. 89. Soviel mag aber zugegeben werden, dass das deutsche Recht „die Neigung hat, die nicht schiffbaren oder flossbaren Flüsse entweder der Gemeinde zu unterwerfen oder der Gutsherrschaft zu unterstellen.“ Beseler, §. 74.

¹⁸⁾ Vergl. hierüber Stobbe, §. 64, S. 436.

¹⁹⁾ Der Reichsschluss von 1158, die sog. Constitutio de regalibus (vergl. II. Feud. 56: Regalia... sunt flumina navigabilia et ex quibus navigabilia fiunt...) ist zwar zunächst nur für Italien berechnet, fand aber allmählig mit den lehenrechtlichen Grundsätzen auch in Deutschland Eingang; vergl. Stobbe, §. 64, N. 9, 10, und Roth, III. §. 282, S. 139, N. 26, und S. 140 fg., welche Beide diese Aufnahme mit dem Umstande in Zusammenhang bringen, dass die bezügliche Auffassung dem älteren deutschen Recht entspricht. So auch Dernburg, §. 73, Ueber die Regal-erklärung der öffentlichen Flüsse in Italien vergl. Glass, S. 30., dazu Dionisotti, S. 30 fg.